

Werner Simon

## Zur Entstehungsgeschichte des Religionsunterrichts

◆ Der Blick auf die weitere Geschichte der vom Tridentinischen Konzil angestoßenen Unterweisung der Kinder und Jugendlichen in den Grundlagen der kath. Religion zeigt eine interessante Entwicklung dieser Aufgabe im Spannungsfeld von kirchlichen und staatlichen Interessen. Es ist spannend zu lesen, dass der zunächst in den Pfarren auf der Basis von Katechismus und Bibel durchgeführte Unterricht durch die Reformen des 18. Jahrhunderts einen festen Platz im allgemeinen Schulbetrieb erhielt und von nun an durch ausgefeilte Lern- und Methodenbücher unterstützt wurde. Zugleich wurde eine entsprechende Ausbildung der Lehrer vorgeschrieben, der sich auch die Geistlichkeit unterziehen musste. (Redaktion)

Die Etablierung des schulischen Religionsunterrichts als eines zentralen Lernorts religiöser Erziehung und Bildung erfolgt im Kontext der für die Neuzeit signifikanten Prozesse einer Intensivierung und Institutionalisierung formeller Unterweisung und Bildung. Die diesbezüglichen Bemühungen lassen sich sowohl auf Seiten der sich konfessionell profilierenden Kirchen als auch auf Seiten der staatliche Schulhoheit beanspruchenden Landesherrschaften beobachten. Für die katholischen Gebiete des deutschen Sprachgebiets kommt dabei vor allem der durch das Konzil von Trient (1545–1563) angestoßene Reform der Katechese und den im Kontext der „katholischen Aufklärung“ initiierten Schul- und Bildungsreformen der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts eine weichenstellende Bedeutung zu. Sie markieren zugleich den hier in den Blick genommenen Zeitraum der „Entste-

hungsgeschichte“ des katholischen schulischen Religionsunterrichts.

### 1 Christenlehre als Kirchenkatechese

Zu den vom Konzil von Trient beschlossenen und gesamtkirchlich verpflichtenden Reformen zählt die Institutionalisierung einer Glaubensunterweisung der Kinder in der Form einer in den Pfarreien angesiedelten sonn- und feiertäglichen *Christenlehre*. Das am 11. November 1563 verabschiedete *Reformdekret* fordert: „[Die Bischöfe] sorgen dafür, dass wenigstens an Sonn- und Feiertagen in den einzelnen Pfarreien die Kinder von den zuständigen Personen in den Grundelementen des Glaubens (*fidei rudimenta*) und im Gehorsam gegen Gott und die Eltern gewissenhaft unterwiesen werden.“<sup>1</sup> Die Einführung der Christen-

<sup>1</sup> Konzil von Trient, 24. Sitzung: Reformdekret, Kanon 4. – Vgl. *Joseph Wohlmuth* (Hg.), *Dekrete der Ökumenischen Konzilien*. Band 3: Konzilien der Neuzeit, Paderborn 2002, 763.

lehre auf Diözesanebene konnte allerdings nur allmählich und oft nur gegen Widerstand durchgesetzt werden.<sup>2</sup> Im Zentrum dieser als Kirchenkatechese organisierten Glaubensunterweisung steht die Glaubenslehre (*doctrina christiana*). Normierendes Leitmedium ist ein Buch: der Katechismus. Vor allem die Katechismen des Jesuiten Petrus Canisius (1521–1597) finden nicht nur im deutschen Sprachgebiet weite Verbreitung und werden in der Folgezeit zum Prototyp *des* katholischen Katechismus.<sup>3</sup> Dort, wo die Einführung der Christenlehre erfolgreich ist, führt sie tendenziell dazu, dass die prinzipiell bei den Eltern und Paten liegende Verantwortung für die religiöse Unterweisung der Kinder und Jugendlichen mehr und mehr als „*munus parochiale*“ verstanden und an die Pfarrgeistlichen delegiert wird. Christenlehrpflichtig sind schulpflichtige Kinder und Jugendliche sowie unverheiratete Dienstboten und Lehrlinge. Schulkinder werden vom Lehrer in die Kirche geführt und dort von ihm beaufsichtigt. Inhalt der Katechese sind die traditionellen katechetischen „*Hauptstücke*“: das Glaubensbekenntnis, das Vaterunser und das Ave Maria, die Gebote, die Sakramente, die Lehre von der christlichen Gerechtigkeit. Das methodische Arrangement zielt auf die memorierende Aneignung des erklärend erschlossenen und in Frage und Antwort überprüfbareren Katechismuswissens. Me-

thodische Elemente sind: der Vortrag, Fragen, die Repetition, das Rezitieren und das Examinieren des Memorierten. Als weitere Elemente begegnen: Gebete, Katechismus- und Kirchenlieder, biblische, legendarische und moralische Exempel, die Inszenierung von Prozessionen und bildlichen Darstellungen. Katecheteninstruktionen<sup>4</sup> folgen bei der Gliederung der katechetischen Lektion vielfach dem Grundmuster des homiletischen Dreischritts von *propositio*, *expositio* und *applicatio* und zeigen so die Nähe des katechetischen Vortrags zur Predigt.

## 2 Schriftlesung in den Schulen

Das Konzil von Trient schreibt in dem am 17. Juni 1546 verabschiedeten *Dekret über die Schriftauslegung und Predigt* die Einführung einer Schriftlesung (*lectio sacrae scripturae*) in den öffentlichen Gymnasien dort vor, wo diese bisher nicht eingerichtet war, dort aber, wo sie eingeführt war und vernachlässigt wurde, deren Wiedererrichtung.<sup>5</sup> Dies setzt voraus, dass man zu diesem Zeitpunkt bereits auf eine längere Tradition der schulischen Schriftlesung in den Gymnasien zurückblicken konnte.

Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang zwei Briefe des Vizerektors des Würzburger Jesuitenkollegs P. Leonhard Nosbaum an den Ordensgeneral P. Everard Mercurian (1514–1580) in Rom. In einem

<sup>2</sup> Vgl. Eugen Paul, *Geschichte der christlichen Erziehung*. Band 2: Barock und Aufklärung, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 1995, 105–133 und 163–176.

<sup>3</sup> Vgl. Johannes Hofinger, *Geschichte des Katechismus in Österreich von Canisius bis zur Gegenwart*. Mit besonderer Berücksichtigung der gleichzeitigen gesamtdeutschen Katechismusgeschichte, Innsbruck 1937; Franz Xaver Thalhofer, *Entwicklung des katholischen Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe*. Historisch-kritisch dargelegt, Freiburg i. Br. 1899.

<sup>4</sup> Vgl. Karl Schrems, *Die Methode katholischer Gemeindegatechese im deutschen Sprachgebiet vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*. Historisch-kritisch dargelegt. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Wolfgang Nastainczyk, Frankfurt a. Main 1979.

<sup>5</sup> Konzil von Trient, 5. Sitzung: *Dekret über die Schriftauslegung und Predigt* 6. – Vgl. Joseph Wohlmuth (Hg.), *Dekrete der Ökumenischen Konzilien* (s. Anm. 1), 668 f.

Brief vom 1. August 1577 berichtet er, dass es „in allen Schulen Deutschlands, katholischen wie protestantischen, selbst den untersten“ Sitte sei, „den Schülern Sonn- und Feiertags das Evangelium zu erklären“. In einem Brief vom 20. Januar 1577 schreibt er: „Diese geistlichen Lesungen liebt man in Deutschland sehr. Die Eltern, welche es sehr gern sehen, daß ihre Kinder in religiösen Dingen unterrichtet werden, pflegen ihre Söhne mit Fleiß zu fragen, welches das Tagesevangelium sei, und was sie darüber gelernt hätten. Wenn die Evangelien in unseren Schulen nicht erklärt würden, so gäben wir hier in Deutschland Ärgernis.“<sup>6</sup>

Die für die Gymnasien der Jesuiten verbindliche Studienordnung (*Ratio studiorum*, 1599)<sup>7</sup> sieht vor, dass der Katechismus „besonders in den Klassen der Grammatik [unteren Klassen] und, wenn nötig, auch in den andern Freitags oder Samstags auswendig gelernt und aufgesagt werden“<sup>8</sup> soll. Darüber hinaus wird vom Lehrer des Gymnasiums erwartet, dass er „Freitags oder Samstags eine halbstündige fromme Ermahnung oder Erklärung des Katechismus“<sup>9</sup> hält. In den deutschen Provinzen des Ordens findet sich die Sonderregelung, dass Freitag morgens eine Stunde Katechismus und Samstag morgens eine Er-

klärung des Evangeliums des kommenden Sonntags gehalten wird.

Schulordnungen und Visitationsprotokolle des 16. und 17. Jahrhunderts belegen, dass die schulische Lesung und Auslegung der biblischen Lesetexte der Sonntagsliturgie nicht nur in Lateinschulen, sondern auch in deutschen Schulen beheimatet war.<sup>10</sup> Sie gehörte dort zu den Dienstpflichten des Schullehrers und fand am Samstagvormittag oder Sonntagvormittag statt. Freilich ist dabei zu bedenken, dass ein flächendeckendes Landschulwesen erst allmählich ausgebaut und eine allgemeine Schulpflicht erst am Ende des 18. Jahrhunderts durchgesetzt werden konnte.

Die beschriebene Praxis einer biblischen Unterweisung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in der institutionalisierten Form einer Lesung und Auslegung der gottesdienstlichen Perikopen erschließt im 17. und 18. Jahrhundert einen ersten Zugang zur biblischen Überlieferung. In diesem Zusammenhang erscheinen auch einfache Textbücher für Kinder und Jugendliche, sei es als vollständige Textausgaben des Neuen Testaments oder als Evangelienharmonien, sei es als Perikopenbücher, oft mit beigefügten Gebeten und Liedern.

<sup>6</sup> Zitiert nach: *Bernhard Duhr*, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Band 1: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im XVI. Jahrhundert, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 1907, 253 f.

<sup>7</sup> Vgl. auch: *Karl Josef Lesch*, Katholische Reform und Gegenreformation, in: *Christoph Kronabel* (Bearb.), Handbuch Katholische Schule. Band 3: Zur Geschichte des katholischen Schulwesens, Köln 1992, 4–68. Ferner: *Werner Simon*, ›Ratio studiorum‹. Organisation von Bildung im Kontext neuzeitlicher Herausforderungen, in: *Mariano Delgado / Hans Waldenfels* (Hg.), Evangelium und Kultur. Begegnungen und Brüche (FS Michael Sievernick), Fribourg–Stuttgart 2010, 518–529.

<sup>8</sup> Allgemeine Regeln für die Lehrer der niedern Klassen 4. – Zitiert nach: Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu. Mit einer Einleitung von Bernhard Duhr S. J., Freiburg i. Br. 1896, 235.

<sup>9</sup> Allgemeine Regeln für die Lehrer der niedern Klassen 5. – Zitiert nach: Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu (s. Anm. 8), 235.

<sup>10</sup> Vgl. *Eugen Paul*, Religiös-kirchliche Sozialisation in Kindheit und Jugend, in: *Walter Brandmüller* (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte. Band 2: Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation, St. Ottilien 1993, 558–612, hier: 572 f.

### 3 Die Saganschen Reformen: Schulischer Unterricht in der Religion

Dass der Mensch durch Erziehung und Bildung zu einem tugendhaften Leben motiviert werden kann und soll, durch das sowohl individuelles Glück als auch allgemeine Wohlfahrt gemehrt und befördert werden, ist ein Kerngedanke der Aufklärung. So kommt es in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in den katholischen Territorien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zu umfassenden Reformen sowohl des niederen (Elementarschule) als auch des höheren Schulwesens (Gymnasien, Universitäten), die zugleich zum Ausbau der staatlichen Schulaufsicht, zu einer Verbesserung der Lehrerausbildung sowie zu einer nachdrücklicheren Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht führen.<sup>11</sup>

Eine überregionale Bedeutung erlangen in diesem Zusammenhang die Reformen des niederen Schulwesens (Stadtschule und Dorfschulen), die in den 1760er-Jahren in den Pfarrschulen des niederschlesischen Augustinerchorherrenstifts Sagan durchgeführt wurden. Promotoren dieser Reformen waren Johann Ignaz von Felbiger (1724–1788)<sup>12</sup>, der dem Stift von 1758 bis 1778 als Abt vorstand, und Benedikt Strauch (1724–1803)<sup>13</sup>, Prior des Stifts

und 1778 Nachfolger Felbigers als Abt.

Verordnungen der Jahre 1761 und 1763 integrieren die sonntägliche Christenlehre für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in den Lehrplan der Schule. Die bisherige Kirchenkatechese wird so Schulkatechese und fortan als schulischer Religionsunterricht erteilt. Für die nicht schulpflichtigen Jugendlichen und ledigen Erwachsenen bleibt die sonntägliche Kirchenkatechese auch weiterhin Pflicht. Die Verordnung von 1763 trifft Bestimmungen zum Inhalt und zur Methode des für die Schulen des Stifts als Pflichtfach eingeführten Religionsunterrichts. Die Christenlehre und die samstägliche Perikopenstunde werden in allen Schulen je eine Stunde in der Woche, in der Stadtschule zusätzlich Religionsgeschichte (Biblische Geschichte) und Sittenlehre ebenfalls je eine Stunde in der Woche unterrichtet. Hinzu kommen tägliche Leseübungen in der Evangelienübersetzung und die ebenfalls tägliche Vor- und Nachbereitung der von Geistlichen erteilten Katechese durch den Lehrer.

Schulischer Religionsunterricht erfordert als schulische Unterrichtswerke konzipierte Religionsbücher. Die im Kontext der Reformen in Sagan erarbeiteten Unterrichtswerke für den Religionsunterricht gewinnen in diesem Zusammenhang, wie die zahlreichen Nachdrucke zeigen,

<sup>11</sup> Vgl. *Notker Hammerstein / Ulrich Herrmann* (Hg.), *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*. Band 2: 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, München 2005; *Maria Zenner*, Die Bedeutung der Aufklärung für die Entwicklung des katholischen Schul- und Bildungswesens, in: *Christoph Kronabel* (Bearb.), *Handbuch Katholische Schule* (s. Anm. 7), 69–111.

<sup>12</sup> Vgl. *Ulrich Krömer*, Johann Ignaz von Felbiger. Leben und Werk (Untersuchungen zur Theologie der Seelsorge 22), Freiburg i. Br.–Basel–Wien 1966.

<sup>13</sup> Vgl. *Werner Simon*, Benedikt Strauch (1724–1803) – Reform der Schule und Reform der Katechese in Schlesien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: *Rainer Bendel / Norbert Spannenberger* (Hg.), *Katholische Aufklärung und Josephinismus. Rezeptionsformen in Ostmittel- und Südosteuropa* (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 48), Köln 2015, 267–295.

eine auch überregionale Verbreitung und Bedeutung. Unter dem Namen Felbigers veröffentlicht, wurden sie, wie wir heute wissen, in ihrer Mehrzahl von Benedikt Strauch verfasst.

Maßgeblich für die Christenlehre wird der nun als schulisches Unterrichtswerk konzipierte Katechismus. Der „Schlesische Katechismus“<sup>14</sup> umfasst drei Katechismen für die drei Klassen der nach Altersstufen eingeteilten Schüler. Die Stufung erfolgt entwicklungspsychologisch begründet nach den in den verschiedenen Altersstufen vornehmlich ausgebildeten und daher vornehmlich anzusprechenden Seelenkräften. So wendet sich der Katechismus für die 1. Klasse zunächst an das Gedächtnis. Ihm entspricht als Lernform das Memorieren. Der Katechismus für die 2. Klasse wendet sich vor allem an den Verstand und zielt auf ein durch Wort- und Sacherklärungen gefördertes Verstehen. Der Katechismus für die 3. Klasse schließlich wendet sich vor allem an den Willen und will durch einsichtige Beweisführungen und lebenspraktische Anwendungen zum Handeln anleiten und motivieren. Auch für die in den schulischen Unterricht integrierte biblische Unterweisung werden nun eigene Unterrichtsbücher erarbeitet. Benedikt Strauch kommt auch in dieser Hinsicht die

führende Rolle zu, so dass er mit Recht als der „eigentlich[e] Begründer des biblischen Geschichtsunterrichts“<sup>15</sup> im katholischen deutschen Sprachraum angesehen werden kann. Er veröffentlicht 1764 zunächst ein als Lesebuch konzipiertes Evangelienbuch<sup>16</sup>. 1767 folgt eine zusammenhängende kurze Biblische Geschichte des Alten Testaments<sup>17</sup>, 1777 der „Kern der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments“<sup>18</sup>.

#### 4 Allgemeine Schulordnung für die deutschen Schulen (1774)

Felbiger wurde aufgrund der als vorbildlich wahrgenommenen Reformen vom preußischen König Friedrich II. (1712–1786/1740–1786 König) mit der Abfassung des am 3. November 1765 erlassenen *Königlich Preußischen General-Land-Schul-Reglements für die Römisch-Catholischen in den Städten und Dörfern des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz* beauftragt und 1774 von Maria Theresia (1717–1780/1740–1780 Regentin) mit Zustimmung Friedrichs II. nach Wien berufen, wo er auf der Grundlage der am 6. Dezember 1774 veröffentlichten *Allgemeinen Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in*

<sup>14</sup> Römisch-katholischer Katechismus zum Gebrauche der Schlesischen Schulen für jede der drey Classen, Sagan 1766. – Vgl. auch: *Johannes Hofinger*, Geschichte des Katechismus in Österreich von Canisius bis zur Gegenwart (s. Anm. 3), 29–61 („Die Schlesischen Katechismen“).

<sup>15</sup> *Heinrich Kreuzwald*, Zur Geschichte des Biblischen Unterrichts und zur Formgeschichte des biblischen Schulbuches (Untersuchungen zur Theologie der Seelsorge 11), Freiburg i. Br.–Basel–Wien 1957, 75. – Vgl. auch: ebd., 37–107 („Einführung des biblischen Geschichtsunterrichts in den Volksschulen Deutschlands“).

<sup>16</sup> Die Evangelien, wie sie von den vier Evangelisten Matthaeo, Marco, Luca und Johanne geschrieben worden, nebst den Lectionen und Episteln, die das ganze Jahr hindurch in der Catholischen Kirche gelesen werden, zum Gebrauche der Lese-Schüler des Sagenschen Stifts, Sagan 1764.

<sup>17</sup> Kern der Biblischen Geschichte des Alten Testaments, daraus der Jugend die vornehmsten Begebenheiten des Volkes Gottes und der berühmtesten Personen aus diesem Volke sehr leicht bekanntgemacht werden können, Sagan 1767.

<sup>18</sup> Kern der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments mit beygesetzten kurzen Sittenlehren, Bamberg und Würzburg 1777.

sämmtlichen Kaiserl. Königl. Erbländern die grundlegende Reform des österreichischen niederen Schulwesens organisierte und durchführte.<sup>19</sup>

Die *Allgemeine Schulordnung* sieht ein hierarchisch gegliedertes Schulwesen vor. Normalschulen nehmen auf provinzieller Ebene die Funktion von Muster- und Ausbildungsschulen wahr. Für jedes Kronland ist eine Normalschule vorgesehen. In größeren Städten sichern Hauptschulen ein breiteres und berufspraktisch ausgerichtetes Bildungsprogramm, auf dem Land „gemeine“ oder Trivialschulen ein elementares Bildungsprogramm. Das Curriculum aller drei Schularten integriert „die Religion“ als einen „Hauptgegenstand“. In den Normal- und Hauptschulen soll diese gelehrt werden:

„1. Nach dem gewöhnlichen Lehrbegriffe, das ist, nach Anleitung des in der Diöces gebräuchlichen Katechismus, doch nur in dem Falle, wenn ein eigener in dem Kirchsprengl durch den Bischof bereits eingeführt ist: Außer dem muß man sich des hier zu Wien für die Normalschule aufgelegten, und von den Bischöfen gebilligten Katechismus bedienen.

2. Systematisch, aus demjenigen eigens zu dem Ende verfaßten Lesebuche, in welchem, der Einförmigkeit wegen, die Lehren des Katechismus in ihrer Verbindung vorgetragen werden.

3. Historisch, damit die Jugend erlerne, bey welcher Gelegenheit, und wann die

göttlichen Offenbarungen geschehen, welche Vorschriften für unsere Handlungen, und bey welcher Gelegenheit sie sind ertheilet, und bekannt gemacht worden.

4. Ist noch aus der Sittenlehre das Vornehmste, und für jedermann gehörige gleich falls aus dem Lesebuche der Jugend bezubringen.<sup>20</sup>

In den Trivialschulen muss „[d]ie Religion, und deren Geschichte nebst der Sittenlehre, aus dem Lesebuche“<sup>21</sup> gelehrt werden.

Als Bücher, deren man sich beim Lehren und Lernen der Religion bedienen soll, werden „Das aus 4 Stücken bestehende Lesebuch für Schüler über Gegenstände, welche die Religion betreffen“, „Der erläuterte und erwiesene Katechismus“ sowie „Das Evangelium nebst den Episteln“ benannt.<sup>22</sup>

Als Grundsatz „wie zu lehren sey“ gilt: „Bey dem Unterrichte muß nicht bloß auf das Gedächtniß gesehen, noch die Jugend mit dem auswendig lernen über die Nothwendigkeit geplagt, sondern der Verstand derselben aufgekläret, ihr alles verständlich gemacht, und die Anleitung gegeben werden, über das Erlernte sich richtig, und vollständig auszudrücken.“<sup>23</sup>

„In der Religion zu unterweisen bleibt in allen Schulen den Geistlichen überlassen.“<sup>24</sup> Den Schullehrern kommen den Geistlichen unterstützende Aufgaben zu wie die Wiederholung des Gelernten und Leseübungen in den für den Unterricht in der Religion bestimmten Schulbüchern

<sup>19</sup> Vgl. *Peter Baumgart*, Johann Ignaz von Felbiger (1724–1788). Ein schulischer Reformator der Aufklärung zwischen Preußen und Österreich, in: *Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau* 31 (1990), 121–140.

<sup>20</sup> *Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen Kaiserl. Königl. Erbländern*, Wien 1774, Nr. 5 (Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10635488-3>)

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Ebd., Anhang Lit. E.

<sup>23</sup> Ebd., Nr. 8.

<sup>24</sup> Ebd., Nr. 6.

mit Überfragen des von den Schülern Gemerkten. „Die Schullehrer müssen die Erklärungen der Pfarrer, oder Vikarien anhören, und sich solche wohl merken, damit sie im Stande seyn, sie mit den Schülern zu wiederholen.“<sup>25</sup>

Zeitnah erscheint 1776 das von Felbiger verfasste „Methodenbuch für Lehrer der deutschen Schulen in den kaiserlich-königlichen Erbländern, darin ausführlich angewiesen wird, wie die in der Schulordnung bestimmte Lehrart nicht allein überhaupt, sondern auch insbesondere, bei jedem Gegenstande, der zu lehren befohlen ist, soll beschaffen seyn“<sup>26</sup> Das 1. Hauptstück der 2. Abteilung („Von der Lehrart insbesondere“) handelt ausführlich „Von dem Unterrichte in der Religion“<sup>27</sup>: von den beim Unterricht gebräuchlichen Büchern, von dem, was Schullehrer, und von dem, was Pfarrer und deren Stellvertreter beim Unterricht zu tun haben.

## 5 Institutionalisation der Lehrerausbildung

Die mit der *Allgemeinen Schulordnung* eingeleitete Schulreform bedeutet auch die Institutionalisation einer auf das Lehramt vorbereitenden Lehrerausbildung. Sie findet ihren Ort an den bereits 1776 in allen Kronländern eingerichteten Normalschulen. Eine besondere Stellung erlangt in diesem Zusammenhang die schon 1771 eröffnete und als Musterschule konzipierte Wiener Normalschule<sup>28</sup> bei St. Stephan, die 1775 in die Räume des ehemaligen

Jesuitennoviziats bei St. Anna verlegt wird und mit dem Verlagsgewölbe der deutschen Studienanstalt als zentralem Verlag der in den k.k. Erbländern eingeführten Schulbüchern verbunden ist. Welt- und Ordensgeistliche werden im Hinblick auf die mit der Seelsorge verbundenen schulischen Aufgaben verpflichtet, vor Antritt einer Pfründe bzw. vor Aufnahme in den Orden geprüfte Grundkenntnisse des Schulwesens zu erwerben.

„Da hauptsächlich daran gelegen ist, daß die Geistlichkeit besonders wegen derselben obliegenden Unterrichts in der Religion, und wegen der ihr auf dem Lande zukommenden Aufsicht über die Schulen von dem verbesserten Schulwesen genaue Kenntniß habe, um sich nach der eingeführten Methode zu achten, so befahlen Wir hiemit gesetzgebig, daß kein Priester zu einer geistlichen Pfründe, damit die Seelsorge verbunden ist, vorgeschlagen werden solle, er habe denn ein Zeugniß von dem Katecheten einer Normalschule beygebracht, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genugsame Wissenschaft besitze: Wornächst auch Unser gleichmäßiger Befehl ist, daß künftighin, auch wenn einmal das Schulwesen ordentlich eingerichtet seyn wird, in einen geistlichen Orden, außer den Laybrüdern, keiner solle aufgenommen werden, welcher nicht ebenso gute Kenntnisse des Schulwesens erworben, und darüber ein Zeugniß von einer Normalschule dem Ordensvorsteher dargebracht haben wird.“<sup>29</sup>

Auch der nach der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) und der damit ver-

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> Wien: Im Verlagsgewölbe der deutschen Schulanstalt bei St. Anna 1776.

<sup>27</sup> Ebd., 54–100.

<sup>28</sup> Vgl. *Renate Seebauer*, *Lehrerbildung in Porträts. Von der Normalschule bis zur Gegenwart* (Schul- und Hochschulgeschichte 2), Wien–Berlin 2011.

<sup>29</sup> Allgemeine Schulordnung 1774 (s. Anm. 20), Nr. 20.

bundenen Ablösung der bisher geltenden Studienordnung der *Ratio studiorum* von dem Benediktinerabt Franz Stephan Rautenstrauch (1734–1785) erarbeitete *Entwurf einer besseren Einrichtung der theo-*

*logischen Facultät*, der am 1. August 1774 von Maria Theresia in Kraft gesetzt und am 3. Oktober 1774 als *Verfassung der theologischen Facultät* veröffentlicht wird, spricht der „Catechetica“ den Rang einer theologischen „Hauptwissenschaft“ zu und verankert sie im Curriculum der theologischen Studien. Sie reflektiert das mit der seelsorglichen Unterweisungspflicht verbundene Aufgabenfeld der catechetischen Unterweisung.

#### Weiterführende Literatur:

*Eugen Paul*, Geschichte der christlichen Erziehung. Band 2: Barock und Aufklärung, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 1995. Das Standardwerk zur Geschichte der christlichen Erziehung bietet eine gelungene Verbindung pädagogischen, kulturellen und historischen Wissens und berücksichtigt dabei ausführlich internationale Entwicklungen und transregionale Dynamiken.

*Eugen Paul*, Religiös-kirchliche Sozialisation in Kindheit und Jugend, in: *Walter Brandmüller* (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte. Band 2: Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation, St. Ottilien 1993, 557–612. Der Beitrag gibt in regionaler Fokussierung einen anschaulichen und differenzierten Überblick über die zeitgenössischen Formen religiös relevanter Erziehung und Bildung an den Lernorten Kirche, Schule und Familie.

*Christoph Kronabel* (Bearb.), Handbuch Katholische Schule. Band 3: Zur Geschichte des katholischen Schulwesens, Köln 1992. Der Band informiert in zehn chronologisch geordneten materialreichen Beiträgen über die Entwicklung des katholischen Schulwesens vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart und so auch über konstitutive Rahmenbedingungen des schulischen katholischen Religionsunterrichts in dem hier untersuchten Zeitraum.

Rautenstrauch schreibt im Hinblick auf die für die „Katechisation“ geforderte und zu erwerbende „Geschicklichkeit“: „Allein wenn die Katechisation so eingerichtet werden soll, daß der Katechismus nicht bloß ein Werk des Gedächtnisses verbleibe, so braucht es gewiß viel Geschicklichkeit: Kenntnis des Menschen, Vorbereitung und Übung unter den Augen eines Meisters in dieser Kunst. Man muß nämlich gelernt haben, wie die Religionssätze und Lehren zu zergliedern seien, damit man den Kindern nicht nur bloße Wörter in das Gedächtnis lege, sondern sie vielmehr unvermerkt zum Nachdenken angeöhne und stufenweis zu deutlichen und anschauenden Begriffen, durch welche allein die Religion eine dauerhafte Wirkung auf Herz und Sitten hervorbringen kann, geführt werden!“<sup>30</sup>

## 6 Regionale Entwicklungen

Die Vielfalt der Territorien und Landesherrschaften des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bedingt transregionale Dynamiken, die sich sowohl in den zeitparallelen als auch in den ungleichzeiti-

<sup>30</sup> Entwurf einer besseren Einrichtung der theologischen Facultät 1774 – Abdruck in: *Josef Müller*, Der pastoraltheologisch-didaktische Ansatz in Franz Stephan Rautenstrauchs „Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen“ (Wiener Beiträge zur Theologie 24), Wien 1969, 143–158, hier: 151.



gen Entwicklungen des Bildungswesens in den verschiedenen Regionen beobachten lassen. In diesem Zusammenhang kommt den hier in den Blick genommenen Schul- und Studienreformen in Schlesien und Österreich eine auch über die Grenzen dieser Territorien hinaus paradigmatische Bedeutung zu. Dies gilt für die Lehrerbildung in den sich zunehmend etablierenden Normalschulen<sup>31</sup>, für in diesem Zeitraum erlassene Schulordnungen<sup>32</sup> wie auch für die Reform der universitären theologischen Studien<sup>33</sup>. In diesem Zusammenhang gewinnt in den katholischen Gebieten auch der nun institutionell in der Schule verankerte „Religionsunterricht“ seine lernortspezifische didaktische und methodische Gestalt: als „schulischer Religionsunterricht“.

**Der Autor:** *Werner Simon, Dr. theol., geb. 1950, Studium der Fächer Katholische Theologie, Latein und Geschichte, Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, Diplom in Katholischer Theologie, Professor für Religionspädagogik, Katechetik und Fachdidaktik Religion an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (pensioniert). Wichtige Veröffentlichungen: Im Horizont der Geschichte. Religionspädagogische Studien zur Geschichte der religiösen Bildung und Erziehung, Band 1, Münster 2001; Spuren der Geschichte. Religionspädagogische Studien zur Geschichte der religiösen Bildung und Erziehung, Band 2, Berlin 2019; Bernd Schröder/Peter Gemeinhardt/Werner Simon (Hg.), »Rezeption« und »Wirkung« als Phänomene religiöser Bildung. Forschungsperspektiven und historiographische Fallstudien, Göttingen 2018.*

<sup>31</sup> Vgl. für die 1770er-Jahre: die Gründung des Schullehrer-Seminars in Würzburg (1770), der Musterschule in München (1770), der Schullehrer-Akademie (1771) bzw. der Normalschule (1776) in Mainz, der Normalschulen in Dillingen (1774), Fulda (1775), Bamberg (1776), Augsburg (1777) und Salzburg (1777).

<sup>32</sup> Vgl. den von Michael Ignaz Schmidt (1736–1794) verfassten „Entwurf der Wirzburgischen Schulen-Einrichtung“ (1774); die im Rahmen der von Heinrich Braun (1732–1792) verantworteten bayerischen Schulreform erlassene „Schulverordnung für die churbaierischen Lyceen und Gymnasien“ (1777) und „Churfürstliche Schulverordnung für die bürgerliche Erziehung der Stadt- und Landschulen in Baiern“ (1778); die im Rahmen der Schulreformen Franz Friedrich Wilhelms von Fürstenberg (1729–1810) in Münster erlassenen Schulordnungen für das Gymnasium (1776) und für das Elementarschulwesen (1782, 1788).

<sup>33</sup> Vgl. Werner Simon, Katholische „Katechetik“ – Anfänge ihrer Institutionalisierung, in: Bernd Schröder (Hg.), Institutionalisierung und Profil der Religionspädagogik. Historisch-systematische Studien zu ihrer Genese als Wissenschaft (Praktische Theologie in Geschichte und Gegenwart 8), Tübingen 2009, 23–51